

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

36 (6.2.1890)

Beilage zu Nr. 36 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 6. Februar 1890.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 5. Febr. 6. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer vom 4. Februar. Unserem gestrigen vorläufigen Bericht haben wir nachzutragen:

Ueber den Gesetzentwurf betr. die Verwendung von Zuchtstieren berichtet namens der Kommission Hr. Ferdinand v. Bodman, indem er zunächst einen Druckfehler in der Regierungsbegründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf (S. 3 Zeile 10 v. o.) berichtigt, wo es statt: Gesetz vom Jahr 1857 zu heißen habe: Gesetz vom Jahr 1837. Dieses Gesetz habe — führt Redner aus — die zumeist als dingliche Last bestellte Verpflichtung, das Faselvieh zu halten, auf Antrag der Betroffenen oder Berechtigten für ablösbar erklärt und den Gemeinden auferlegt, doch sei der Erfolg dieses Gesetzes, da es von einem Zwang zur Ablösung abgesehen habe, trotz der Bemühungen der Centralstelle für Landwirtschaft, welche durch Schaffung einer Vermittelungsstelle für den An- und Verkauf von Faren, durch Abgabe guter Vaterthiere zu ermäßigten Preisen und durch Belehrung der Landwirthe eine Besserung der Viehzucht herbeizuführen bestrebt war, keineswegs ein bedeutender gewesen, bis durch die Verordnung vom Jahr 1865 für die Ausübung der den Gemeinden obliegenden Pflicht eingehende Vorschriften festgesetzt wurden. Diese Verordnung müsse als die Grundlage der in den nächsten Jahren eingetretenen Besserung auf dem Gebiet der Viehzucht bezeichnet werden. Wie aber die Großh. Regierung früher nicht mit Zwang und nicht nivellirend vorgegangen sei, die Regelung dieses Gegenstandes vielmehr der Selbstthätigkeit der Beteiligten überlassen habe, so sei auch die Verordnung vom Jahr 65 nicht überall gleichmäßig und in vollem Umfang zur Durchführung gelangt, sondern es sei vielfach mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse von einzelnen Bestimmungen der Verordnung Dispens erteilt worden. Auf diesem Wege schreite der vorliegende Gesetzentwurf insofern weiter, als er die Privatfarenhaltung nicht durchweg verbiete, sondern nur diejenigen Privatfaren, welche Dritten zur Benutzung überlassen werden, analog der über die Gemeindefaren bestehenden Aufsicht einer staatlichen Beaufsichtigung unterwerfe. Die Kommission sei einstimmig zu dem Antrag gelangt, den Gesetzentwurf zur Annahme zu empfehlen; auch die von der Hohen Zweiten Kammer vorgeschlagene Herabsetzung des Minimums der Geldstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz von 30 M. auf 10 M. habe die Kommission nicht geglaubt beanstanden zu sollen.

Trotz eines bei der Kommissionsberatung aufgetauchten Bedenkens, ob nach der Fassung des Art. 2 („Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes x. zuwider Faren x. verwenden läßt“) auch der Besitzer des weiblichen Thieres strafbar sei oder nicht, habe die Kommission gleichwohl eine Aenderung in dieser Beziehung nicht für nötig erachtet, da das Gesetz im wesentlichen dem Gesetz vom 9. April 1880 über die Hengstförmung nachgebildet, in der Regierungsbegründung zu jenem Gesetz aber ausdrücklich die Strafbarkeit des Besitzers des weiblichen Thieres anerkannt sei; doch bittet Redner bezüglich dieses Punktes noch um eine Aenderung des Regierungskommissärs. Ferner bittet Redner noch um Auskunft darüber, welche Bewandniß es mit den 17 Gemeinden habe, in denen die Farenhaltung heute noch als dingliche Last besteht, und wie viele Gemeinden seitens des Ministeriums von der Durchführung der Farenordnung entbunden worden seien.

Der Vollzug des Gesetzes werde, wie Redner glaube, immerhin zu einigen Schwierigkeiten Anlaß geben. Wenn er sich erlaube, hier einige Punkte zur Sprache zu bringen, so möchte er damit den Wunsch verbinden, bezüglich derselben seitens der Großh. Regierung Aufschluß zu erhalten, soweit sich die Regierung schon im Einzelnen schlüssig gemacht habe. Es scheine nämlich Redner wünschenswerth, daß die Farenbesitzer von Kosten thunlichst verschont blieben, ferner daß der Besitzer zu der Förmung zugelassen werde, wie dies bei der Befichtigung der Gemeindefaren jetzt schon — wenn auch nicht allgemein — Übung sei. Sodann dürfte sich eine Kenntlichmachung der geförmten Thiere im Interesse sämtlicher Beteiligten empfehlen.

Auch glaube er bei dieser Gelegenheit zur Erwägung stellen zu sollen, ob nicht etwa durch Gewährung von Prämien ein Mittel gefunden werden könnte, die Farenzüchter, die insbesondere auf dem Schwarzwald eben gleichzeitig Farenhändler seien, zu bestimmen, für ihre eigene Zucht nicht bloß ganz junge Vaterthiere zu verwenden, da die Züchter aus naheliegenden Gründen hauptsächlich darauf Bedacht nehmen, möglichst bald aus den gezüchteten Thieren einen Erlös zu erzielen, bei der Verwendung junger Thiere zur Zucht aber eine erhebliche Verbesserung der Rasse nicht zu erwarten sei. Ferner würde es Redner nur lebhaft begrüßen können, wenn bei der Farenschau dasselbe Verfahren eingehalten würde, wie bei der staatlichen Prämierung von Kindvieh; durch die bei der letzteren übliche Ertheilung einer Note über die Qualität des Thieres und durch die Anwendung des Messstocks auch bei der Farenschau würden wohl manche Beurtheile und Bemängelungen wegfallen, wie sie noch neuerlich bei den Verhandlungen in dem andern Hohen Hause hervorgerufen seien. Wenn übrigens dort u. a. auch die Behauptung aufgestellt worden sei, der ganze Zweck der staatlichen Viehprämierung sei die Einführung des Simmenthaler Viehs im ganzen Land, so müsse er hiergegen sich entschieden verwahren, da durch die Prämierung der nach ihren körperlichen Eigenschaften, nach ihren Mäßen und den sichtbaren Kennzeichen leistungsfähigsten Thiere keineswegs die Einführung einer bestimmten Rasse für alle Landesgegenden ohne Rücksicht auf örtliche Verschiedenheiten beabsichtigt oder erzielt werde.

Endlich möchte er bei diesem Anlaß noch zur Erwägung stellen, ob es nicht möglich wäre, eine Einwirkung auf die Gemeinden in der Richtung auszuüben, daß dieselben anstatt die Unterhaltung der Gemeindefaren zu verpachten, dieselbe in eigene Regie übernahmen, da diese Art der Farenhaltung der erst erwähnten bei weitem vorzuziehen sei. Nach den statistischen Mittheilungen sei zwar auch hierin in den letzten Jahren ein allmählicher Fortschritt zu verzeichnen; durch Gewährung von Zuschüssen zur Erstellung von Gemeindefarenställen x. könnte dieser Fortschritt vielleicht begünstigt werden.

Ministerialrath Buchenberger bestätigt zunächst, daß die Auffassung der Kommission bezüglich der Strafvorschrift in Art. 2 des Entwurfs — wonach auch der Besitzer des weiblichen Thieres, der den Bestimmungen des Gesetzes zuwider Faren verwenden lasse, strafbar sei — von der Großh. Regierung getheilt werde, da diese Ausdehnung zum Zweck einer wirksamen Durchführung des Gesetzes nicht entbehrt werden könne.

Wenn sodann von dem Herrn Vorredner erwähnt worden sei, daß in 17 Gemeinden des Landes von der durch das Gesetz vom Jahr 1837 geschaffenen Ablösbarkeit der Faselviehlast kein Gebrauch gemacht worden sei,

so müsse er diese Thatsache als richtig bestätigen. Die Großh. Regierung habe seither keine Veranlassung gehabt, in dieser Angelegenheit einzuschreiten, da Klagen über ungenügende Farenhaltung aus diesen Gemeinden nicht zu ihrer Kenntniß gekommen seien. Neuerdings seien jedoch Erhebungen eingeleitet worden, ob nicht doch Grund vorliege, die Ablösung der Faselviehlast bei den Beteiligten in Anregung zu bringen.

Was ferner die im Kommissionsbericht auf Grund der Angabe im statistischen Jahrbuch enthaltene Bemerkung über die Zahl der Fälle betreffe, in denen seitens der Bezirksämter von dem Verbot des Farenhaltens der Faren Nachsicht erteilt wurde, so hege Redner Zweifel, ob diese Angabe nicht etwa auf einem Irrthum beruhe und auch solche Gemeinden mitumfasse, in denen die Gemeindefarenhaltung gar nicht zur Durchführung gelangte, die Faren vielmehr von einzelnen Privaten gehalten werden.

Was die von dem Herrn Berichterstatter geäußerten Wünsche hinsichtlich des Vollzugs dieses Gesetzes betreffe, so werde sich der Vollzug möglichst an die bestehenden Einrichtungen — die Farenschau durch die Farenschaukommission — anlehnen, da diese Vorschriften sich durchaus bewährt hätten. Rekurse in Angelegenheiten der Gemeindefarenhaltung seien seit Jahren eine Seltenheit, während sie noch anfangs der 70er Jahre das Ministerium häufig beschäftigt hätten. Bei der Erlassung der zum Vollzug des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Vorschriften, welche wohl zweckmäßig mit der Verordnung vom Jahr 1865 in einer Verordnung vereinigt würden, werde sich auch ein Anlaß dazu ergeben, die bestehenden Vorschriften neuerdings auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Was die von dem Herrn Vorredner gewünschte Kenntlichmachung der geförmten Thiere durch Brand x. anbelange, so halte Redner diese Anregung für erwägungswerth; eine solche Kennzeichnung sei für den Besitzer des weiblichen Thieres erwünscht, ebenso aber auch für den Besitzer des männlichen Thieres selber, da dieses dadurch verkaufsfähiger gemacht werde. Auch gegen die als wünschenswerth bezeichnete Anwendung des Messstocks bei der Förmung sei ein prinzipielles Bedenken nicht geltend zu machen. Dagegen stünden dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters, bei den Gemeinden dahin zu wirken, daß sie die Farenhaltung in Selbstbetrieb übernehmen, wenigstens in dieser Allgemeinheit gewisse Bedenken entgegen, da diese Einrichtung, wenn sie sich auch überall bewährt habe, wo sie zur Einführung gelangte, doch nicht in allen Gemeinden durchführbar sei; namentlich nicht in kleinen Gemeinden, wo nur ein oder zwei Faren gehalten werden müssen, würden sich die Kosten für den Farenwärter und für Erstellung und Unterhaltung einer eigenen Stallung für die Gemeindefaren unverhältnißmäßig hoch belaufen. Hier, glaubt Redner, müsse ein Eingreifen des Staats mit größter Vorsicht erfolgen und es scheine ihm angemessener, dem freien Ermessen der Gemeinden in dieser Beziehung nicht zu enge Schranken zu ziehen. Auf die gewünschte Zuziehung des Farenbesitzers zu der Farenschau werde die neue Vollzugsverordnung Bedacht nehmen; eine solche Vorschrift sei ganz zweckmäßig, da dann der Besitzer bezw. dessen Vertreter Gelegenheit erhalte, sofort sich darüber zu belehren, aus welchen Gründen ein Thier nicht als zuchttauglich bezeichnet werden konnte.

Von der Vorschrift, daß die Gemeinde Eigenthümerin der Faren sein sollte, seien durch das Ministerium im Ganzen 190 Gemeinden entbunden worden. Diese Zahl mindere sich aber von Jahr zu Jahr, da die Gemeinden

Die Rothhäute.

Nachdruck verboten.

Eine Geschichte in vier Kapiteln von M. Fischer.

(Fortsetzung.)

Endlich zündete das junge Mädchen eine Lampe an und setzte sich nieder, in einem Brief den letzten Wunsch ihrer verstorbenen Mutter zu erfüllen. Sie schrieb:

Berlin, am 18. Oktober 188 .
Meine geehrten Herren Vettern!

2.

Achtundvierzig Jahre vor Beginn dieser wahrhaftigen Geschichte machte der Gutsherr Raden auf „Mißgunst“ seinem Pfarrer die Anzeige von der Geburt seiner Zwillingssöhne, die er Dittfried und Gottfried nannte.

Fünfzehn Jahre hiernach führte er auf den Hinterländern seines schönen Gutes einen Gebäudelomplex auf — aus städtischem Wohnhaus, Stallungen und Scheunen bestehend — den ein Mißbold seiner Nachbarschaft, seiner isolierten Lage halber, die „Dummheit“ taufte, welchen Namen Frau Raden für das schöne Landgut beibehielt, das er durch Ankauf umliegender Ländereien und durch Abtrennung eines Theiles seiner eigenen Wirtschaft zurechtstufte.

Vier Jahre später machte er sein Testament, setzte seinen Sohn Gottfried zum Erben der „Mißgunst“ und seinen Sohn Dittfried zum Erben der „Dummheit“ ein und war froh und vergnügt — bis endlich 12 Wochen danach, als seine beiden Söhne 20 Jahre alt waren, ein dritter Sohn in der Person des Herrn Siegfried Raden geboren wurde.

Da sah er die Sache mit den drei Söhnen und zwei Landgütern noch 7 Jahre mit an, legte sich sodann hin und folgte seiner Gattin nach, die gestorben war.

In einer Nachschrift seines Testaments hatte er seine beiden Söhne und einen alten Freund zu Vormündern seines Jüngsten ernannt.

Es entstanden keine Streitigkeiten irgend welcher Art aus diesem Nachlaß.

Die beiden Großen erzogen den Kleinen zum rechtschaffenen Mann und alle drei schlossen am Tage von Siegfrieds Mündigkeit einen Pakt miteinander.

Nach Titel 1 sollte nur einer der drei Raden ermächtigt sein, eine Ehe zu schließen, und sollte diesem Raden alsdann die „Dummheit“ als Eigentum zufallen, während die beiden anderen Brüder als Junggefellens die „Mißgunst“ erhielten.

Nach Titel 2 sollte dem jüngsten Raden die Vorhand bis zu seinem siebenundzwanzigsten Geburtstage gelassen werden — weil bis zu diesem nämlichen Alter die beiden Ältesten ebenfalls freie Herren ihrer selber gewesen.

Nach Titel 3 endlich sollte von gedachtem Tage an eine freie öffentliche Konkurrenz der drei Brüder beginnen, in welcher, wer zuerst gewählt hatte, Sieger blieb.

Im Anfang hatte man geglaubt, daß der junge Siegfried noch vor Ablauf seiner Frist sich vermählen werde, danach hatte man auf eine Ueberhäufung von Dittfried und Gottfried gerechnet, und jetzt, ein Jahr nach dem Tage der freien Konkurrenz, wette man, an ihrem gegenseitigen zurückhaltenden Entgegenkommen alle drei Raden Hagsfolge werden zu sehen, — die nach ihren scharf geschnittenen, knöchigen Gesichtern, ihrer sonnenverbrannten, fast bräunlichen Hautfarbe und ihrem offenen ritterlichen Auftreten den Beinamen der drei Rothhäute erhalten hatten.

Siegfried Raden war von einer Reise, die er über Berlin und Leipzig gemacht hatte, Ende Oktober zurückgekehrt und hielt seinen Brüdern, vor einem Kaminfeuer auf der „Mißgunst“ sitzend, Vorträge darüber. Als er gendete hatte, ergriff Gottfried das Wort.

„Am gestrigen Tage“, sagte er, „ist ein Brief von der Kleinen Trude Raden eingelaufen . . .“ darauf entfaltete er das Schreiben und las: „Berlin, den 18. Oktober 188 . . . Meine geehrten Herren Vettern . . .“ Er schloß den Brief, legte ihn neben seine Brüder auf den Tisch und fuhr sodann, seinen ersten Satz beendigt, fort: „des Inhalts, daß ihre gute Mutter, Trude Raden, geb. Samson, die Frau unseres Stiefvatters, vor acht

Tagen gestorben sei und daß sie von ihrer Tochter zuvor diese Mittheilung an uns erbeten habe. Die kleine Trude Raden beabsichtigt, eine Stellung in irgend einem Haushalt anzunehmen . . .“

„Das Mädchen ist achtzehn Jahre alt“, setzte Dittfried hinzu. Die drei Rothhäute verhielten hierauf in ein langes Schweigen. Gottfried sah voll tiefer Gedanken in die Funken, die hell und knisternd durch den Kamin sprühten, Dittfried rauchte schnell und in großen Zügen, so daß sich blaue Wolken wie Nebelkappen auf die drei Brüder senkten, und Siegfried hatte den Brief der Kleinen Confine genommen.

„Es liegt neben großer Trauer eine gewisse Jagdbastigkeit auf dem Schreiben“, fing er endlich an.

„Und ich halte es auch für unsere Pflicht . . .“ sagte Gottfried darauf.

„Die Kleine, die noch zu jung ist, um allein auftreten zu können, in eine tüchtige ländliche Lehre mit Kochen und Baden zu schicken“, endigte Dittfried den Satz.

Anderen Tages reiste die Ransel Ginderwald, das alte erprobte Wirtschaftsfraulein der Rothhäute, ab, um das junge Fräulein Trude unter die Fittiche einer tüchtigen Landpfarrerin zu bringen, und wenige Tage nach ihrer Heimkehr ergriff Siegfried Raden zu einem mehrwöchentlichen Aufenthalt in Berlin wieder den Reisetab.

Die beiden Älteren sahen ihn mit schallendem Lachen zischen, weil sie glaubten, daß ihr Jüngster einzig gehe, um mit einem schönen Schage wieder heimzukehren, den er auf einer früheren Reise etwa gefunden hatte, und seine beiden alten Brüder auf die „Mißgunst“ zu verlegen.

Aber Herr Siegfried Raden kam allein und ernst zurück und sagte Ja und Amen, als aus einem neuen Briefe Trude Radens — Pfarrhaus Ellern am 30. November 188 . . . Meine sehr lieben Herren Vettern! — Dittfried ein Unbehagen über ihre jegliche Lage las, Gottfried das schmerzliche Verlangen des verwaisten Mädchens nach etwas verwandtschaftlicher Liebe fühlte und zugleich den Vorschlag machte, die Ransel Ginderwald nach Pfarrhaus Ellern zu schicken und die kleine Confine Raden nach der „Mißgunst“ kommen zu lassen.

(Schluß folgt.)

sich von der Zweckmäßigkeit der Vorschrift selbst überzeugen.

Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters darüber, daß die Farrenordnung in keiner Weise bezüglich der Rasse einen Zwang ausübe, müsse er als durchaus richtig bestätigen. Die Wahl der Rasse sei vielmehr der Autonomie der Gemeinden bzw. der Viehzüchter vollständig überlassen. Thatsache sei allerdings, daß sich, vornehmlich unter der Einwirkung der landwirthschaftlichen Vereine ein bestimmter Schlag, der Simenthaler, im Lande eingebürgert habe, neben welchem jedoch in einzelnen Landesgegenden auch andere Schläge, z. B. der sog. Rigiischlag sich fanden. An diesen Verhältnissen solle durch das vorliegende Gesetz selbstverständlich nichts geändert werden.

Wenn endlich noch als besonders wünschenswerth hervorgehoben worden sei, daß die Farrenbesitzer thunlichst von Kosten verschont bleiben, so glaube Redner, daß die Lösung in der Regel gelegentlich der Farrenschau oder der staatlichen Viehprämierung werde erfolgen können und daß deshalb den Farrenbesitzern besondere Kosten nur dann erwachsen werden, wenn eine Lösung zu einer andern Zeit beantragt werde.

Redner hofft, daß das vorliegende Gesetz dazu dienen möge, in einer Anzahl von Gemeinden die Wege für die Durchführung der Gemeindefarrenhaltung zu ebnen; manche Gemeinden seien nämlich jetzt nicht in der Lage, geeignete und zuverlässige Pächter für die Gemeindefarren zu finden; würde aber für die Privatfarren die Lösung vorgeschrieben, so werde mancher Pächter sich eher dazu verstehen, die Gemeindefarren in Pacht zu nehmen, die Privatfarrenhaltung aber aufzugeben. Diese Erfahrung habe man wenigstens mit dem Gesetz über die Hengstprüfung gemacht; denn während im Jahre 1879 noch etwa 100 Privatbesitzer im Lande sich befanden, sei ihre Zahl z. B. auf 8-10 gesunken. Auch würden vielleicht die Unbequemlichkeiten des Föhrungszwangs dazu führen, daß unsere Hofbauern des Schwarzwaldes künftighin, statt wie seither vielfach mangelhaftes und schädlich wirkendes Farrenmaterial aufzuzüchten, zur Aufzucht von Ochsen übergehen würden, und diese Zuchttrichtung werde wohl auch gerne Anklang finden, da Veranstaltungen im Gange seien, für den Absatz unserer Ochsen im großen Stil einen breiten Weg nach Mitteldeutschland zu eröffnen. Werde dies erreicht, dann müsse das vorliegende Gesetz als eine besondere Wohlthat für einzelne Theile des Landes bezeichnet werden.

Da Niemand weiter das Wort ergreift, wird das Gesetz sofort zur Abstimmung gebracht und in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Herr v. Rüdiger namens der Petitionskommission über die Petition des Heidelberger Schlossvereins betr. die Umbauung des Heidelberger Schlosses unter Bezugnahme auf den gedruckt vorliegenden Kommissionsbericht. Die Kommission sei der vorliegenden Petition mit großer Sympathie gegenübergestanden, da nicht verkant werden könne, daß das landschaftliche Bild des Heidelberger Schlosses durch die Erbauung des Schlosshotels und anderer Gebäude in unmittelbarer Nähe sehr Noth gelitten habe und zu besorgen sei, daß jetzt, nach Eröffnung der Bergbahn, die Umbauung des Schlosses noch weitere Fortschritte mache, zumal das umliegende Gelände zum größten Theil im Privateigenthum und nur ein geringer Theil im Eigenthum des Domänenärars und der Stadt stehe. Da angenommen werden könne, daß weder der Domänenärar noch die Stadt die Hand zu weiterer Schädigung des Bildes der Umgebung des Schlosses bieten werden, würde, um eine weitere Umbauung des Schlosses zu verhüten, eben nichts erübrigen, als ein gesetzliches Bauverbot. Abgesehen davon aber, daß die Voraussetzungen für ein solches Gesetz doch wohl kaum als vorhanden erachtet werden könnten, würde das Verbot eine Entschädigung der Eigenthümer voraussetzen, die wohl in den meisten Fällen dem Werth der Grundstücke gleichkommen müßte. Die Kommission habe sich deshalb zu dem Vorschlag eines solchen gesetzlichen Bauverbots nichts zu entschließen vermocht, vielmehr habe sie geglaubt, daß der Umbauung nach den bestehenden Gesetzen entgegengetreten werden könne, nämlich auf Grund des § 116 Pol. St. G. B., der Landesbauverordnungs und einer auf Grund derselben zu erlassenden örtlichen Bauordnung. Die Anwendbarkeit des § 57 des Forstgesetzes freilich sei der Kommission zweifelhaft erschienen mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 58 des Forstgesetzes und da auch nur auf einer Seite des Schlosses sich Wald befände, das Bauen auf den andern Seiten durch diese Gesetzesbestimmung somit nicht getroffen werde. Jedenfalls müsse aber hervorgehoben werden, daß, wenn zur Verhütung einer weiteren Schädigung des landschaftlichen Bildes

materielle Opfer zu bringen wären, diese von der Stadt Heidelberg getragen werden müßten, wie dies auch in anderen Städten, z. B. Baden und Freiburg, der Fall sei. Immerhin habe es die Kommission für wünschenswerth erachtet, daß dem bestehenden Mißstand nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entgegengetreten werde, und sei deshalb zu dem Antrage gelangt, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisknahme zu überweisen.

Kirchenrath Dr. Hausrath glaubt im Gegensatz zu dem Berichterstatter, daß § 57 des Forstgesetzes in diesen Fällen keine Anwendung finden können: das Parkhotel zum Beispiel, ein sehr häßliches Gebäude, das sich in der störendsten Weise in das landschaftliche Bild einbränge, stehe vollständig im Wald, und der Schutz des Waldes würde hier mit dem Schutz des landschaftlichen Bildes zusammengefallen sein. Dasselbe sei der Fall bezüglich der Villa Bartholomä; auch hier hätte das Forstgesetz die Möglichkeit gegeben, die Bauerlaubnis zu verweigern. Die gesetzlichen Vorschriften müßten aber auch zur Anwendung gelangen. Von der durch Wahl hervorgegangenen städtischen Verwaltung könne man nicht erwarten, daß sie projektirten Neubauten, insbesondere dem Neubau von Gasthäusern, entgegenstehe, da die Mehrzahl der Wähler Gewerbetreibende seien, die an derartigen Bauten ein Interesse hätten. Redner glaubt, daß hier ein öffentliches Interesse vorliege, das die Regierung zu schützen habe, da nicht bloß Deutschland, sondern die ganze Welt an diesem landschaftlichen Bild Antheil nehme. Im Interesse des Rufes unseres Landes sollte in diesen Fragen nicht den Lokalbehörden die Entscheidung zustehen.

Inbesondere möchte Redner bitten, daß das Domänenärar, das Eigenthümer des Schlosses sei, nicht die Bebauung der nächsten Umgebung desselben geradezu begünstige. Der Besitzer einer Villa in unmittelbarer Nähe des Schlosses, deren Terrain früher gleichfalls Staats-eigenthum war, habe die Vergünstigung erhalten, Quellwasser aus domänenärarlichem Gelände in sein Haus zu leiten und die Gasleitung durch ärarisches Gelände zu legen. Jetzt werde beabsichtigt, die Schlossrestauration erheblich zu vergrößern, und es werde für diesen Plan in der Heidelberger Presse lebhaft agitiert, wenn auch die ganze Agitation auf ein paar Wirthe zurückzuführen sei. Werde dies zugelassen, dann sei zu befürchten, daß die unmittelbare Umgebung des Schlosses ihrer Poesie beraubt würde.

Redner würde gewünscht haben, daß statt des Kommissionsantrags die Bitte an die Großh. Regierung gerichtet worden wäre, das Bezirksamt anzuweisen, bei Prüfung von Baugesuchen mit größerer Strenge zu verfahren, namentlich auch vom Standpunkt der Wahrung der landschaftlichen Schönheit aus die Gesuche einer Prüfung zu unterziehen. Dem Kommissionsantrag gegenüber müsse er sich damit begnügen, dies als seinen persönlichen Wunsch anzusprechen, denn noch sei es nicht zu spät, noch könne unberechenbarer Schaden gestiftet werden. Darum gelte es jetzt, zu retten, was noch zu retten sei.

Geheimerath Dr. v. Hofst mit dem Vorredner darin einverstanden, daß die staatlichen Behörden in jeder Weise, die das Gesetz ermögliche, gegen Verunstaltungen der Umgebung des Heidelberger Schlosses hätten einzuwirken sollen, und daß auch auf indirektem Wege, durch Verweigerung von nachgesuchten Vergünstigungen, mehr hätte erreicht werden können und sollen, als erreicht worden sei. Darin aber könne er sich mit dem Vorredner nicht einverstanden erklären, daß die Stadtverwaltung an der beklagenswerthen Schädigung des landschaftlichen Bildes völlig schuldlos sei. Nach der Natur der Sache hätte vielmehr die städtische Verwaltung die Pflicht gehabt, im Interesse der Stadt selbst mit größerer Entschiedenheit vorzugehen. In Freiburg z. B. sei es in der allerjüngsten Zeit mit Aufbietung großer Summen und deshalb nicht ohne Widerpruch gelungen, Theile des Schlossbergs vor der Bebauung zu sichern. Dasselbe wäre die Pflicht der Heidelberger Stadtverwaltung gewesen und es wäre wohl ebenfalls gelungen, wenn rechtzeitig vorgegangen worden wäre. In zweiter Reihe aber müsse der Vorwurf, daß es so weit gekommen sei, gegen das Heidelberger Publikum gerichtet werden, welches das Recht und die Pflicht gehabt hätte, zur rechten Zeit gegen die Umbauung des Schlosses seine Stimme zu erheben, und welches nicht hätte zulassen dürfen, daß dieses historische Wahrzeichen durch jämmerliche Privatpekulation geschändet würde. Was in der Vergangenheit unterlassen worden sei, sei heute nicht mehr zu ändern; in der Zukunft aber müßten alle Mittel, direkte und indirekte, angewendet werden, um weiteren Schaden zu verhüten.

Kirchenrath Dr. Hausrath möchte gegenüber dem Vorredner das Heidelberger Publikum in Schutz nehmen;

der Schloßverein habe sich der Sache eifrig angenommen. Ueberdies erfahre das Publikum von Baugesuchen erst dann etwas, wenn der Bau zur Ausführung gelange. Der vom Redner erhobene Vorwurf könne daher nur gegen die Polizeibehörde, die die Baugesuche genehmige, gerichtet werden.

Geheimerath Dr. von Hofst vermag dem Vorredner nicht beizupflichten und erinnert daran, wie es der öffentlichen Meinung in Nordamerika, wo wenig gesetzliche Handhaben zur Verfügung ständen, dennoch gelungen sei, das Projekt einer umfassenderen Ausnutzung des Niagara-falls, dieses Meisterwerks der schaffenden Natur, zu gewerblichen Zwecken zu Fall zu bringen. Redner ist der festen Ueberzeugung, daß wenn die öffentliche Meinung in Heidelberg sich von Anfang an mit Entschiedenheit gegen die Umbauung des Schlosses ausgesprochen hätte, mehr erreicht worden wäre, und daß dieser Vorwurf nicht abgewälzt werden könne.

Staatsminister Dr. Turban glaubt, daß es keiner Versicherung bedürfe, daß in den Kreisen der Regierung und der Behörden dasselbe Interesse an der Forterhaltung einer so hervorragenden landschaftlichen Zierde des Landes bestesse, wie es heute in diesem hohen Hause und vor kurzem bei der Berathung derselben Petition in der hohen Zweiten Kammer zu Tage getreten sei. Redner erinnert an die Zeit, wo er mit vielen seiner Altersgenossen mit Bedauern den ersten Bau entschieden sah, der das landschaftliche Bild der Umgebung des Schlosses störte. Damals habe aber die große Mehrheit auf diese Störung des landschaftlichen Bildes keinen großen Werth gelegt, vielmehr sich über die Entziehung eines neuen Aussichtspunktes gefreut. Auch bei der Erbauung des Schlosshotels hätten nur ganz vereinzelte Stimmen auf die Schädigung des landschaftlichen Bildes hingewiesen. Anders freilich jetzt, wo die Störung im landschaftlichen Bild sich so sehr bemerkbar mache.

Redner könne versichern, daß, soweit es in den Kräften der Großh. Regierung stehe, sie weiteren Störungen des landschaftlichen Bildes entgegen treten werde. Freilich dürfe er nicht verschweigen, daß es keineswegs sehr leicht sein werde, die Wünsche der Petenten zu erfüllen; einerseits sei die Polizeibehörde heutzutage nicht mehr wie im früheren Polizeistaat in ihren Erwägungen ganz frei, sondern an genau formulierte Gesetze gebunden, die dem freien Ermessen oft nur einen geringen Spielraum gäßen, andererseits aber könne, wo das Gesetz eine Handhabe gewähre, die Strenge des Gesetzes nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die von der Behörde zu schützenden Interessen auch in der Bevölkerung volle Würdigung finden. Leider sei aber die Signatur der Zeit heute der Art, daß sehr Viele für ideale Güter keinen Sinn mehr hätten, sondern sich von materialistischen Erwägungen bestimmen ließen. Er könne aber wiederholen, daß die Großh. Regierung den Bestrebungen der Petenten freundlich gegenüberstehe.

Wenn ferner im Verlauf der Diskussion den Behörden der Vorwurf gemacht wurde, als ob dieselben ihre Befugnisse nicht zur Anwendung gebracht hätten, so müsse er die Behörden gegen einen solchen Vorwurf nachdrücklich in Schutz nehmen. Redner sei überzeugt, daß die Bauverbote erlassen worden wären, wenn sie eine gesetzliche Grundlage hätten finden können. In dieser Beziehung könne vielleicht die heute dem hohen Hause vorgelegte Novelle zum Ortsstraßengesetz für die Zukunft eine Handhabe bieten. Soweit es an der Regierung liege, werde, wie er wiederhole, weiteren Störungen des landschaftlichen Bildes nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften jederzeit mit Nachdruck entgegengetreten werden.

Da Niemand weiter das Wort ergreift, wird damit die Diskussion geschlossen und der Kommissionsantrag alsdann angenommen. (Schluß folgt.)

Handel und Verkehr.

Wesmen, 4. Febr. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standard white loco 6.80. Still. — Amerikan. Schweineschmalz, Armour, 84 1/2.
Wien, 4. Febr. Weizen per März 20.45, per Mai 20.80, Roggen per März 17.15, per Mai 17.35. Rüböl per 50 kg per Mai 66.80, per Oktober 58.90.
New-York, 3. Febr. (Schlusskurs.) Petroleum in New-York 7.50, dto. in Philadelphia 7.50, Wehl 2.55, Roher Winterweizen 0.86 1/2, Mais (New) 37 1/2, Zucker fair ref. 5 1/2, Kaffee, fair Rio 19 1/2, Schmalz per März 6.24. Getreidefrucht nach Liverpool 5 1/2, Baumwolle-Anfuhr vom Tage 26 000 B., dto. Anfuhr nach Großbritannien 14 000 B., Anfuhr nach dem Continent 15 000 B., Schmalz per März 11.02, per Mai 11.06.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Seine Redaktionsverhältnisse: 1 Ztr. = 3 Rmt., 7 Gulden lösb. und lösl. — 12 Rmt., 1 Gulden 5. R. = 2 Rmt., 7 Franc = 80 Pf.

Krankfurter Kurse vom 4. Februar 1890.

Staatspapiere.	Port. 4 1/2 Anl. v. 1888 R. 96.40	Eisenbahn-Aktien.	3 Ital. gar. C.-B. fl. 58.20	3 Odenburger Thlr. 40 133.	20 Fr.-St. 16.21
Baden 4 Obligat. fl. 102.90	3 Ausl. Rtr. 84.90	4 Westf. Frdr.-Franz R. 164.50	5 Gotthard IV Ser. fl. 105.50	4 Oesterr. v. 1854 fl. 250 118.50	20 Souverigns 20.37
4 " 104.30	5 Serbien 5 Goldrente 84.20	4 1/2 Bf. Mar.-Bahn fl. 154.—	4 " 108.50	4 " v. 1860 fl. 250 124.50	20 Obligationen und Industriek. Aktien.
4 " 107.20	4 Schweden 4 R. 102.90	4 Bf. Nordbahn fl. 135.—	4 " 104.—	4 Raab-Grazer Thlr. 100 107.30	3 1/2 Freiburg Obl. (4.—) 100.10
4 " 106.30	4 Span. 4 Ausl. Rente 72.70	4 Gotthardbahn fl. 168.70	4 " 103.50	4 " 100 107.30	3 " 93.—
4 " 107.50	3 1/2 Berner Obligat. Fr. 100.30	4 Bf. West-Bahn fl. 289.	4 " 103.50	4 " 100 107.30	3 " 93.—
4 " 103.—	4 Egypten 4 Unif. Obligat. 94.70	4 Gal. Kar.-Lind.-B. fl. 163.5	4 " 103.50	4 " 100 107.30	3 " 93.—
4 " 106.80	4 Egypten 5 Priv. fl. 104.10	4 Ost.-Lug.-St.-Bahn Fr. 189 1/2	4 " 103.50	4 " 100 107.30	3 " 93.—
4 " 103.—	4 S.-Amerik. 5 Arg. Goldanl. 90.60	4 Ost.-Lug.-St.-Bahn fl. 114 1/2	4 " 103.50	4 " 100 107.30	3 " 93.—
4 " 103.20	4 " 139.—	4 Ost.-Lug.-St.-Bahn fl. 114 1/2	4 " 103.50	4 " 100 107.30	3 " 93.—
4 " 103.80	4 " 111.50	4 Ost.-Lug.-St.-Bahn fl. 114 1/2	4 " 103.50	4 " 100 107.30	3 " 93.—
4 " 95.40	4 " 164.—	4 Ost.-Lug.-St.-Bahn fl. 114 1/2	4 " 103.50	4 " 100 107.30	3 " 93.—
4 " 77.20	4 " 195.—	4 Ost.-Lug.-St.-Bahn fl. 114 1/2	4 " 103.50	4 " 100 107.30	3 " 93.—
4 " 77.60	4 " 175.—	4 Ost.-Lug.-St.-Bahn fl. 114 1/2	4 " 103.50	4 " 100 107.30	3 " 93.—
4 " 88.30	4 " 114.90	4 Ost.-Lug.-St.-Bahn fl. 114 1/2	4 " 103.50	4 " 100 107.30	3 " 93.—
4 " 89.80	4 " 95.—	4 Ost.-Lug.-St.-Bahn fl. 114 1/2	4 " 103.50	4 " 100 107.30	3 " 93.—
4 " 94.90	4 " 243.30	4 Ost.-Lug.-St.-Bahn fl. 114 1/2	4 " 103.50	4 " 100 107.30	3 " 93.—
4 " 98.40	4 " 279 1/2	4 Ost.-Lug.-St.-Bahn fl. 114 1/2	4 " 103.50	4 " 100 107.30	3 " 93.—
4 " 105.20	4 " 124.40	4 Ost.-Lug.-St.-Bahn fl. 114 1/2	4 " 103.50	4 " 100 107.30	3 " 93.—
4 " 103.70	4 " 132.50	4 Ost.-Lug.-St.-Bahn fl. 114 1/2	4 " 103.50	4 " 100 107.30	3 " 93.—
4 " 103.70	4 " 132.50	4 Ost.-Lug.-St.-Bahn fl. 114 1/2	4 " 103.50	4 " 100 107.30	3 " 93.—
4 " 103.70	4 " 132.50	4 Ost.-Lug.-St.-Bahn fl. 114 1/2	4 " 103.50	4 " 100 107.30	3 " 93.—
4 " 103.70	4 " 132.50	4 Ost.-Lug.-St.-Bahn fl. 114 1/2	4 " 103.50	4 " 100 107.30	3 " 93.—

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.